



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Winter: Volkstümlichkeit der Gesetzte und Vertrauen zur Rechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Volkstümlichkeit der Gesetze und Vertrauen zur Rechtspflege

Von Landrichter Dr. Winter



Der Grund für die unverkennbar in weiten Kreisen des deutschen Volkes vorhandene und von gewisser Seite fleißig geschürte Unruhe über Recht und Richtertum, die sich in der Abnahme des Vertrauens in die Rechtspflege, des Stolzes auf die deutschen Gerichte, des überzeugten Glaubens an die Unparteilichkeit der Richter wie in dem Niedergang der Autorität von Gesetz und Gericht leider hie und da äußert, ist nicht leicht zu ermitteln und aufzudecken. Zum Teil liegt der Grund in der entstellenden Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen in der Presse und in der von nicht genügend fachkundiger, dafür aber von Parteileidenschaft entflammter oder interessierter Seite geübten Kritik an allem, was mit der Rechtspflege zusammenhängt. Die Wichtigkeit der Frage für Staat und Gesellschaft, für das Ansehen des deutschen Vaterlandes wie für die Erhaltung des sozialen Friedens gebietet aber ihre Prüfung von möglichst verschiedenen Seiten.

Weitere Ursachen dieser Unzufriedenheit und Beunruhigung glaubt man zu finden in dem angeblichen Mangel an „Volkstümlichkeit“ unsrer Gesetze und in der „Weltfremdheit“ unsrer Richter.

Diese Vorwürfe sind nur zu einem verschwindend kleinen Teile berechtigt. Was man nicht beurteilen kann, darf man auch nicht verurteilen! Wer von unsrer modernen Gesetzgebung verlangt, daß sie „volkstümliches“ Recht in dem Sinne schaffe, daß jedermann aus dem Gesetzbuche ohne weiteres müsse herauslesen können, was in dem einzelnen gerade ihn interessierenden Falle Recht oder Unrecht sei, der verlangt Unmögliches und beweist nur seine Ahnungslosigkeit über das Zustandekommen und den Zweck der Gesetze, seine Unkenntnis von der bunten Vielfältigkeit des täglichen Lebens und von der verschiedenartigen Rechtsauffassung und Rechtsgewohnheit in Nord und Süd, in Ost und West! Ein Gesetzgebungswerk, wie es zum Beispiel unser Bürgerliches Gesetzbuch ist, stellt eine von den besten Köpfen der deutschen Nation in fünfundzwanzigjähriger fleißiger Tätigkeit geschaffene wissenschaftliche und Kulturarbeit dar. Ein Gesetz abfällig beurteilen, sei es in allgemeinen Redensarten ohne tiefergehende Untersuchungen, sei es auf Grund spezieller Kenntnisse,

einzelne Materien und Vorschriften als undeutsch, ungeschickt, verfehlt bezeichnen — das ist nicht schwer. Der Gesetzgeber hat schwierige Aufgaben zu lösen, er muß nicht nur einen durchdringenden Verstand und ein umfassendes positives Wissen auf dem gesamten juristischen Gebiete haben, sondern auch mit der historischen Entwicklung der in Frage kommenden Rechtsgebilde und ihrer praktischen Ausgestaltung im heutigen Leben vertraut sein; er muß Jurist und Historiker, Nationalökonom und Sozialpolitiker in einer Person sein. Nur so gearteten, in jeder Beziehung durchgebildeten, zugleich gelehrten und modernen Persönlichkeiten kann ein solches Gesetzes- und Kulturwerk, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist, gelingen. Die Aufstellung einiger weniger Leitsätze mochte wohl in grauer Vorzeit, die Zusammenstellung schlichter Rechtsregeln, die auf den Einzelfall zugeschnitten waren, konnte noch vor einigen hundert Jahren genügen. Heute wäre bei der enormen Entwicklung von Handel und Wandel, Industrie und Technik, bei der fabelhaften Steigerung der Lebensbedürfnisse jeder Art ein solches Gesetzbuch unbrauchbar. Die Millionen von verschieden liegenden Fällen, die das praktische Leben in jedem Augenblick erzeugt, können unmöglich vorausgesehen und bei Festlegung der Gesetznormen berücksichtigt werden; Tag für Tag spottet das wirkliche Leben aller menschlichen Voraussicht und Phantasie! Darum gilt es für die moderne Gesetzgebung, aus Tausenden von einigermaßen gleichartigen Rechtsfällen und Rechtsfällen einen Obersatz, sozusagen das juristische Prinzip, zu formen, der die Hauptgesichtspunkte festlegend und die allen Fällen dieser und ähnlicher Art gemeinsamen charakteristischen Merkmale herauschälend gewissermaßen den einen Hut darstellt, unter den das bunte Gewimmel zu bringen ist. Dabei ist die geschichtliche Entwicklung des so gewonnenen Rechtsgedankens ebenso wenig aus dem Auge zu verlieren wie die heutige Anschauungsweise der verschiedenen Völkergruppen innerhalb des deutschen Vaterlandes und die Ansprüche des modernen Verkehrs; unser heutiges Recht soll ein soziales Recht sein! Vollständigkeit kann keiner hervorragenden wissenschaftlichen Schöpfung eigen sein; sie kann nicht „gemeinverständlich“ sein, weil die Gedanken und die Sprache hochentwickelter Geistesbildung immer nur von solchen verstanden werden wird, die wenigstens annähernd auf derselben geistigen und wissenschaftlichen Stufe stehen wie die Verfasser der Geisteswerke. Wer nicht mit genügender fachwissenschaftlicher Vorbildung und mit der Fähigkeit ausgestattet ist, sich in den Gedankengang des Gesetzgebers zu versetzen, kann deshalb auch nicht die Schwierigkeiten eines Gesetzgebungswerks voll ermessen und es ohne weiteres verstehen. Aber auch wenn der einsichtige und gebildete Laie die einzelne Gesetzesvorschrift ihrem Sinne und ihrer Tragweite nach begreift — von der Verwirklichung der Forderung, daß sich jedermann aus dem Gesetzbuche, das er nur aufzuschlagen braucht, sofort über den ihn angehenden Spezialfall soll unterrichten können, ist man da immer noch himmelweit entfernt. Es kann eben nicht für jeden der Tausende und Abertausende

von Rechtsfällen, deren einer fast niemals dem andern völlig gleicht, eine besondere Regel im Gesetzbuche stehn. Denn es gibt auf jedem einzelnen Rechtsgebiete unzählige Besonderheiten der vorkommenden Verhältnisse. Kaum je wird ein Rechtsverhältnis nur eine einzige Rechtsfrage enthalten; es steckt meist auch in scheinbar ganz einfachen Fällen eine große Anzahl von juristischen Fragen. Denken wir zum Beispiel an einen Mietvertrag. Da ist nicht nur zu prüfen, welche Räume, zu welchem Preise und für welche Zeit sie vermietet werden, nein, auch die Frage nach der Form des Vertrags, der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten, nach der Mithaftung der Ehefrau oder des Vaters, nach dem Gerichtsstande für etwaige Prozesse zu erörtern, die Stempelspflichtigkeit des Vertrags zu berücksichtigen, nach der Einquartierungslast, dem Wasserzins usw. usw. zu fragen. Das alles kann natürlich nicht in einem Paragraphen stehn!

Unverstand und Leidenschaft, Eigennutz und Bosheit arbeiten zusammen, um die Absichten des Gesetzgebers zu durchkreuzen, den staatlichen Vorschriften Gewalt anzutun und allerorten den Hütern des Gesetzes Hemmnisse zu bereiten. Um die Herstellung und Durchführung der Rechtsordnung zu sichern, um das vom Gesetzgeber in die Wege geleitete Rechtsordnungswerk fortzuführen und zu vollenden, dazu ist das Richteramt berufen und vom Staate zu Nutz und Frommen jedes Untertanen bereit gehalten.

Bei aller Juristentätigkeit handelt es sich, wie ein berühmter Rechtslehrer einmal gesagt hat, um „eine auf Wissenschaft gestützte Anwendung einer Kunst“. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß nicht alle Richter solche „Künstler“ in diesem Sinne sind, daß manche Richter ihre Aufgabe und Stellung falsch auffassen, sich für etwas besseres und höheres halten als den Laien, nicht hinreichendes Interesse für naturwissenschaftliche oder technische Dinge, für landwirtschaftliche oder industrielle Verhältnisse an den Tag legen, sich von den sozialen Arbeiten der Gegenwart zu Unrecht fernhalten und ohne genügende Kenntnis des realen Lebens auf der sella curulis sitzen. Gewiß! der Richter darf nicht bloßer juristischer Automat sein. Gerade heute, wo nicht mehr für jeden Einzelfall eine besondere Rechtsregel gegeben ist, sondern dem Richter größere Freiheit in Anwendung der gesetzlich festgelegten Hauptgrundsätze auf den zu entscheidenden Fall gegeben ist, sodaß er gewissermaßen selbst Gesetzgeber ist, indem er aus dem Grundprinzip die Rechtsregeln für den Einzelfall bildet, gerade heute muß der Richter eine äußerst umfassende Bildung haben; er muß die zahllosen wirtschaftlichen Machtverschiedenheiten berücksichtigen, er muß neben einer festen juristischen auch eine sozialökonomische Bildung haben als Kern der politischen Bildung, die für die Gegenwart unerläßlich ist. Der Richter soll über den Parteien stehn — in dem Sinne, daß er keinen Beeinflussungen von einer oder der andern Partei zugänglich ist und sich ein kühles objektives Urteil über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bewahrt, die dem leidenschaftgetriebenen Blick der Beteiligten selbst

nicht klar und richtig erscheinen können. Er muß aber in ständiger enger Fühlung mit dem praktischen Leben bleiben und Land und Leute kennen; er muß seiner wichtigen sozialen Aufgaben eingedenk sein und darf bei allem berechtigten Standesbewußtsein auch nicht einen Augenblick vergessen, daß er ein Glied der armen schwer ringenden Menschheit ist, der zu dienen, zu raten und zu helfen mit seiner Kenntnis und Machtfülle seine edelste und schönste Aufgabe ist.

Die Mehrzahl unsrer deutschen Richter, das kann freimütig ausgesprochen werden, faßt ihre richterliche Stellung heute so auf und strebt unablässig danach, sich in allen den genannten Richtungen zu vervollkommen und den gewaltigen Anforderungen, die die Gegenwart an den Richterstand stellt, gerecht zu werden. Von dem weniger glücklichen Wirken vereinzelter nicht auf der Höhe ihres Berufes stehender Richter ist keine Gefahr zu besorgen, um so weniger als in den obern Instanzen überall ein Kollegium, also eine Mehrheit von Richtern, die einander korrigieren und ergänzen, tätig ist, und gegen die Entscheidungen der Untergerichte Rechtsmittel aller Art zum Zwecke der Nachprüfung vor der übergeordneten Instanz gegeben sind.

Hier kann also wohl für keinen Einsichtigen ein Grund für eine wirkliche Verstimmung, für eine Abnahme des Vertrauens zur Rechtspflege liegen.

Die wahre Ursache ist eine andre: der Mangel an Kenntnissen in allen juristischen Dingen bei den Laien, die Vorstellung, daß der Juristenstand eine volksfeindliche Kaste, seine Wissenschaft eine Geheimkunde sei, das instinktive Mißtrauen gegen alles Unbekannte! Nach dem alten Sage: „Der Wissende ist duldsamer als der Nichtwissende“ sollte deshalb vor allem in gewissen Grenzen Aufklärung über Recht, Gesetz und Rechtspflege unter dem deutschen Volke angestrebt werden. Die Anzeichen einer Krankheit und die Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel sind jetzt, nachdem das Volk in den letzten Jahrzehnten durch Zeitungen, Broschüren, von den akademischen Lehrstühlen aus und von den Sanitätsbehörden immer wieder aufgeklärt und über alle wichtigen Punkte belehrt worden ist, ziemlich allgemein bekannt; die Furcht vor den Krankheiten ist dadurch gemindert, das Vertrauen in die ärztliche Wissenschaft gestärkt worden. Wie viele — sogar hochgebildete — Laien kennen aber Wesen und Wirkung der Hypothek, der Bürgschaft, des Testaments und dergleichen, wissen den Unterschied zwischen Zivilrecht und Strafrecht darzulegen und sind mit dem Rechtsgange vertraut? Man steht in jedem Einzelfalle noch so einfachen Rechtsfragen ratlos gegenüber und muß den Rechtsanwalt oder gar den unseligen Volksanwalt befragen, man hat eine gewisse Scheu vor dem Richter und seiner Tätigkeit, die man nicht kennt und nicht würdigt. Dem Laien die Grundzüge des Rechts bekannt zu machen, Zweck, Wirkung und Zusammenhang der wichtigsten Rechtsregeln, die keineswegs „Geheimparagrafen“ sind, klarzulegen, den Prozeßgang zu veranschaulichen und ihm einen Blick in die Werkstatt des deutschen Richters — den dieser wahrlich nicht zu scheuen

braucht! — zu öffnen, das ist eine wichtige und dankenswerte Aufgabe. Diese Aufklärung durch Vorträge und Schriften in populärer Form, insbesondere auch durch Volkshochschulkurse, wird es, wenn sich auch die gute Presse daran beteiligt, in wenig Jahren erreichen können, daß das deutsche Volk wissend und damit auch wieder voll vertrauend dem Recht und den Gerichten gegenübersteht. Hand in Hand damit muß und wird manche Besserung in der Gliederung und der Arbeitsleistung der Gerichte wie in der Vorbildung des Richterstandes gehn, die erwünscht, ja notwendig erscheint, wenn der deutsche Richter wieder auf eine den hochentwickeltesten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende volle Höhe seiner Stellung und Leistungsfähigkeit gehoben werden soll.



Kulturbilder aus den Balkanstädten

Von Karl Dieterich

1. Allgemeine Physiognomie



irgends kann man die Wahrheit des Satzes von der Berührung der Extreme so bewährt finden wie auf der Balkanhalbinsel. Zwei Kulturen schieben sich hier ineinander: die patriarchalisch-konservative des Orients und die modern-fortschrittliche des Occidents. Jene beherrscht das flache Land, diese hat ihren Sitz in den wenigen großen Städten; jene ist uralt und erstarrt, diese blutjung und zukunftsreudig; jene ist ein Gewächs des Bodens, diese von außen importiert. Land und Stadt sind darum auf dem Balkan zwei Welten, die sich bekämpfen, einander den Boden streitig machen; die Städte sind wie fremde Mächte in Feindesland, vorgehobne Kulturfestungen. Man weiß noch nicht recht: werden sie das Land erobern, oder das Land sie? Wird das alte geschichtliche oder das neue ungeschichtliche Wesen die Oberhand behalten?

Rein numerisch genommen, hat die junge Stadtkultur auf dem Balkan einen schweren Stand; denn alle Balkanländer sind wie Rußland und auch Ungarn, wie überhaupt alle osteuropäischen Länder Bauernländer. Was sie an einheimischer Kultur haben, ist bäuerliche Kultur; ein starkes Bürgertum hat sich vor den Pforten des despotischen Orients nie entwickeln können, und orientalische Mächte haben ja weit über ein Jahrtausend auf dem Boden der Balkanhalbinsel geherrscht: erst das halborientalische Byzanz, dann das reinasiatische Türkentum. Während dieser Zeit hat alle städtische Kultur danieder gelegen, und erst seit fünfundsiebzig Jahren sehen wir hier europäische Städte